

# Bundessatzung

**Geänderte Fassung gemäß den Beschlüssen  
des 47. Bundesparteitags am 5. September  
2020 in Göttingen**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck .....	3
§ 2	Mitgliedschaft .....	3
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 4	Ordnungsmaßnahmen .....	5
§ 5	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände .....	5
§ 6	Gliederung .....	6
§ 7	Organe der Bundespartei .....	6
§ 8	Der Bundesparteitag .....	6
§ 9	Geschäftsordnung des Bundesparteitages .....	7
§ 10	Aufgaben des Bundesparteitages .....	7
§ 11	Beschlussfassung durch den Bundesparteitag .....	8
§ 12	Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag .....	8
§ 13	Der digitale Parteitag .....	9
§ 14	Der Bundesvorstand .....	9
§ 15	Geschäftsordnung des Bundesvorstandes .....	10
§ 16	Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes .....	11
§ 17	Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen .....	11
§ 18	Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament .....	11
§ 19	Schiedsrichter, Rechnungsprüfer .....	11
§ 20	Rechenschaftslegung .....	12
§ 21	Auflösung der Partei oder einer Gliederung .....	12
§ 22	Urabstimmung .....	13
§ 23	Verbindlichkeit der Satzung .....	13

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Liberalen Demokraten sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
- (2) Die Partei führt den Namen Liberale Demokraten – Die Sozialliberalen. Ihre Gliederungen führen diesen Namen mit dem entsprechenden Zusatz. Die Kurzbezeichnung lautet LD.
- (3) Der Sitz der LD ist der Wohnort der/des Bundesvorsitzenden.
- (4) Die LD vertreten in der Bundesrepublik Deutschland den sozialen Liberalismus als Politik der Menschen- und der Bürgerrechte, der Freiheit und der Gerechtigkeit. Sie wirken mit beim Aufbau einer Gesellschaftsordnung, die sozialen und ökologischen Ausgleich mit technologischem und gesellschaftlichem Fortschritt verbindet.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Liberalen Demokraten können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und denen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Partei, Vereinigung, Organisation oder Gruppe, deren Zweck oder Zielsetzung grundsätzlich dem satzungsgemäßen Zweck und den Grundsätzen der Liberalen Demokraten widerspricht oder deren Ziele und Aktivitäten sich direkt gegen die Liberalen Demokraten richten, ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten.  
Der Bundesvorstand sammelt die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des Bundesparteitages und des digitalen Bundesparteitages in einer öffentlichen Liste. Derartige Mitgliedschaften müssen dem für die Aufnahme zuständigen Gebietsverband mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand kann eine begründete und befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Bundessatzung von den örtlichen Gruppen, Kreis- oder Landesverbänden entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Bundesvorstand.  
Die Gliederungen haben unverzüglich den Bundesverband von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, hat der Bundesvorstand bis 14 Tage nach Eingang des Antrags am Sitz der Bundespartei ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist vom Bundesvorstand bei einem Veto über die Gründe schriftlich zu informieren.
- (6) Über Aufnahmeanträge von Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Bundesvorstand.

- (7) Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten und in anderen Parteien oder Wählergruppen ist möglich, wenn deren Zielsetzungen den Zielen der Liberalen Demokraten nicht widersprechen.

Mehrfachmitgliedschaften bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes im Einzelfall, bei Mitgliedern örtlicher Gruppen mit deren Zustimmung oder auf deren Antrag. Ein Bundesparteitag kann einzelne Parteien für Mehrfachmitgliedschaften pauschal ausschließen. Der Bundesvorstand ist daran bei seinen Einzelentscheidungen gebunden.

- (8) Mitglieder der Partei sind beitragspflichtig. In der Bundesbeitragsordnung werden ein Regelbeitrag, ein ermäßigter Regelbeitrag sowie die Voraussetzungen für Beitragsfreiheit festgelegt.

Beim Bundesvorstand kann eine beitragsfreie Mitgliedschaft ohne Stimmrecht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden, mit dem Ziel, die Partei Liberale Demokraten zunächst kennenzulernen. Diese Art der Mitgliedschaft ist nur mit einer gültigen E-Mail-Adresse möglich. Das Mitglied kann, sofern es gemäß §2 Abs. 1 das 16. Lebensjahr vollendet hat, jederzeit durch Aufnahme gemäß §2 Abs 4 die volle stimmberechtigte Mitgliedschaft erwerben.

Die Beiträge aller Mitglieder werden unmittelbar vom Bundesverband, möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen, es sei denn, dass durch Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband die Beitragserhebung durch diesen für die ihm untergeordneten Mitglieder sichergestellt ist.

Der Bundesparteitag kann die Abführung von Beitragsanteilen an den Bundesverband beschließen. Der Bundesverband führt an die zuständigen Landesverbände alle Beitragsanteile für ihnen zugeordnete Mitglieder ab, die über dem ihm zustehenden Anteil liegen. Für den Fall der Beitragserhebung durch einen Landesverband muss dieser die Bundesanteile an den Bundesverband abführen.

Die Landesverbände sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Anteile an die bestehenden örtlichen Gruppen und Kreisverbände abzuführen.

Die Landesverbände können in ihren Beitragsordnungen die Beitragshöhe für die ihnen untergeordneten Mitglieder festsetzen. Der Regelbeitrag der Bundesbeitragsordnung darf hierbei nicht unterschritten werden.

- (9) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod
  2. Austritt,
  3. Beitritt zu einer anderen, mit der LD im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, sofern nicht gem. § 2 Abs. 6. der Bundesvorstand zugestimmt hat.
  4. rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit/der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
  5. Ausschluss nach § 4
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

- (3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

#### **§ 4 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ein Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:
1. Verwarnung,
  2. Verweis,
  3. Enthebung von einem Parteiamt,
  4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt insbesondere vor bei: Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind, bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei, sowie bei einer unterlassenen Beitragszahlung über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Über Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes (gem.§10 PartG). Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung zum Schiedsgericht des übergeordneten Verbandes zulässig.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

- (1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Verletzen Landesverbände, ihnen nach geordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.
- (3) Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von einem Monat den Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung des Landesparteitages nicht, ist hierzu der Bundesvorstand berechtigt. Die Frist beträgt in diesem Falle mindestens vierzehn Tage.
- (4) Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einem Bundesparteitag beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Parteitag-

beschlüsse, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.

- (5) Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband oder einem diesem nach geordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

## **§ 6 Gliederung**

- (1) Mindestens drei Mitglieder in einem oder mehreren Bundesländern können einen Landesverband bilden, der aus einem oder mehreren aneinandergrenzenden Bundesländern bestehen kann. Die Landesverbände organisieren sich selbst.
- (2) Die Landesverbände gliedern sich in örtliche Gruppen und/oder Kreisverbände. Eine örtliche Gruppe und/oder Kreisverband hat mindestens drei Mitglieder. Die örtlichen Gruppen und/oder Kreisverbände organisieren sich selbst. Sie legen die Grenzen ihrer Tätigkeit einvernehmlich fest. In Konfliktfällen entscheidet der Landesverband.
- (3) Örtliche Gruppen und Kreisverbände können über politische Grenzen hinaus gehen, sind aber in den Außengrenzen deckungsgleich mit politischen Grenzen und dürfen Grenzen des Landesverbandes nicht überschreiten.
- (4) Die Landesverbände sind in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 2 Abs. 6 und der Bundesbeitragsordnung verpflichtet den örtlichen Gruppen und / oder Kreisverbänden Beitragsanteile zu überlassen. Die Landesverbände gewährleisten den Einzug der Bundesanteile und die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem Bundesverband, sofern der Bundesvorstand sie dazu ermächtigt hat.

## **§ 7 Organe der Bundespartei**

- (1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
  1. Der Bundesparteitag
  2. Der digitale Bundesparteitag
  3. Der Bundesvorstand
- (2) Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Bundesvertreterversammlung nach §17.

## **§ 8 Der Bundesparteitag**

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
- (3) Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

**§ 9 Geschäftsordnung des Bundesparteitages**

- (1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Brief an die Mitglieder einberufen.  
Hat ein Mitglied der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zugestimmt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung per Brief kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 45 Tage vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Beitragsfreien Mitgliedern ohne Stimmrecht wird die Einladung nur per E-Mail zugesandt. Im Falle der Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vier Wochen bei Briefpost gewahrt werden. Bei E-Mail - Einladungen müssen diese spätestens 30 Tage vor dem Bundesparteitag bestätigt sein.
- (2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch die/den Bundesvorsitzende(n) mit einer Frist von vier Wochen unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch Beschluss
1. der Vorstände von mindestens einem Drittel der Landesverbände oder
  2. der Bundestagsfraktion oder -gruppe oder
  3. des Bundesvorstandes oder
  4. von einem Drittel aber mindestens fünf der örtlichen Gruppen oder
  5. von einem Drittel aber mindestens fünf der Kreisverbände.
- In Fällen von herausragender Dringlichkeit kann die Mindestfrist zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages auf zehn Tage verkürzt werden.

**§ 10 Aufgaben des Bundesparteitages**

- (1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
  2. die Verabschiedung von Parteiprogrammen
  3. Satzungsänderungen gemäß § 22 und Beitragsregelungen (vgl. § 2 Abs.7 und § 12 Abs.4)
  4. Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden
  5. die Beschlussfassung über
    - a) den Bericht der Mandatsprüfungskommission gemäß § 12 Abs. 3
    - b) den Bericht des Bundesvorstandes
    - c) den Rechnungsprüfungsbericht
  6. die Entlastung des Bundesvorstandes
  7. die Wahl des Bundesvorstandes
  8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. (gemäß § 31 Abs.1 PartG)
  9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
  10. die Wahl der Mandatsprüfungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
  11. Die Eröffnung, Verlegung und Schließung der Bundesgeschäftsstelle bedarf vorab der Zustimmung des Bundesparteitages

- (3) Die Wahl des Bundesvorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer findet innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Wahl statt.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt. § 14 Abs.2 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Beschlussfassung durch den Bundesparteitag**

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Von dem Bundesparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.

### **§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag**

- (1) Jedes Mitglied kann am Bundesparteitag teilnehmen. Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß §12 Abs 4 Satz 1 oder §2 Abs 7 Satz 3 haben nur Rederecht, alle anderen auch Stimmrecht.
- (2) Antragsberechtigt sind:
  1. jedes Mitglied,
  2. die örtlichen Gruppen-,
  3. die Landesverbände,
  4. die Mitglieder des Bundesvorstandes.

Anträge müssen vier Wochen, bei außerordentlichen Bundesparteitagen zwei Wochen zuvor beim Bundesvorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Faksimile eingereicht werden. Der Bundesvorstand hat diese Anträge nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang beim Bundesvorstand, an alle Mitglieder weiterzuleiten.

Nach Antragsschluss eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn es sich um Abänderungsanträge handelt oder wenn der Bundesparteitag der Behandlung mit Mehrheit zugestimmt hat. Vor diesem Beschluss sind nur eine Begründung der Dringlichkeit und eine Gegenrede zulässig.

Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

Zur Abstimmung können nur namentlich gekennzeichnete, dem Präsidium schriftlich vorliegende Anträge zugelassen werden. Dies gilt auch für Änderungsanträge.

- (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Stimmberechtigung der Mitglieder und berichtet dem Bundesparteitag.



- (4) Mitglieder, die sechs Monate ihren Beitrag nicht geleistet haben, sind nicht stimmberechtigt. Beitragsbefreite haben für die Dauer der Beitragsfreiheit Stimmrecht. Das Stimmrecht lebt in vollem Umfang wieder auf, sobald die Beitragsrückstände beglichen wurden.

### **§ 13 Der digitale Bundesparteitag**

- (1) Der digitale Bundesparteitag ist das zweithöchste Organ der Partei. Er ist die virtuelle Mitgliederversammlung der Mitglieder der Liberalen Demokraten.
- (2) Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, eines Beschlusses des Bundesparteitages oder eines Beschlusses eines digitalen Bundesparteitags.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder auf postalischem Weg an die Mitglieder und zusätzlich durch Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Bundesverbandes. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (4) Der digitale Bundesparteitag tagt öffentlich und online. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Stimmberechtigt zum digitalen Bundesparteitag ist, wer nach §12 zum Bundesparteitag stimmberechtigt ist und am digitalen Bundesparteitag teilnimmt.
- (6) Der digitale Bundesparteitag kann Aufgaben des Bundesparteitages übernehmen, welche keine geheime Abstimmung erfordern. Wenn eine geheime Abstimmung zu einem Sachverhalt gefordert wird, ist diese auf den nächsten Bundesparteitag zu vertagen.
- (7) Der digitale Bundesparteitag übernimmt die Geschäftsordnung des Bundesparteitages nach §9, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

### **§ 14 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a) der/dem Bundesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) der/dem Schatzmeister/in
  - c) einer Anzahl an stellvertretenden Bundesvorsitzenden, deren Anzahl vor Eintritt in die Wahlhandlung vom Bundesparteitag beschlossen wird
  - d) der/dem Generalsekretär/in, sofern der Bundesparteitag die Besetzung vorher beschlossen hat.
- (3) Der Bundesparteitag entscheidet zunächst mit einfacher Mehrheit, ob ein Bundesvorsitzender/eine Bundesvorsitzende, oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden sollen. Danach wird die/der Bundesvorsitzende, bzw. werden die Bundesvorsitzenden, und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin in geheimen Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber

und der Neinstimmen. Erreicht keiner der Kandidaten/keine der Kandidatinnen diese Summe, wird eine geheime Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. Gewählt ist nun, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat. Erreicht keiner der Kandidaten/keine der Kandidatinnen die erforderliche Mehrheit ist in einem weiteren geheimen Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Im Falle einer Wahl von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden verläuft die geheime Wahl nach oben genanntem Verfahren für die beiden Posten separat.

- (4) Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden werden in einem geheimen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerber mit mehr Jastimmen als Neinstimmen mit den höchsten Jastimmenzahlen bis zur beschlossenen Anzahl. Wenn nicht genügend Bewerber mehr Ja- als Neinstimmen erhalten, wird die Anzahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden auf die Anzahl der Gewählten gesenkt, höchstens jedoch auf eins.
- (5) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird vom Bundesparteitag vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) wird die Partei durch die /den Bundesvorsitzende(n) oder Schatzmeister oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird eine Nachwahl am nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstands. Gesonderte Pflichten im Bundesvorstand wie die des Generalsekretärs können von einem anderen Bundesvorstandsmitglied kommissarisch ausgeübt werden.

## **§ 15 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes**

- (1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Diese Zusammenkunft kann persönlich aber auch per Telekommunikation stattfinden. Ausdrücklich zu nennen sind Telefon- oder Video-Schaltkonferenzen, Zusammenkünfte in Chat- oder Forums-Räumen oder die Kommunikation mittels Rundmail. Über die Zulässigkeit weiterer Medien bzw. Kommunikationskanäle beschließt der Bundesvorstand einstimmig und nach Bedarf.  
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Tagungsort bzw. Kommunikationsmedium.  
Alle Beschlüsse sind ordentlich zu dokumentieren und als Rundschreiben obiger Art den Vorstandsmitgliedern kundzutun.
- (2) Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  1. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
  2. von einem Landesverband.

- (3) Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind parteiöffentlich.
- (4) Der Bundesvorstand hat den Haushaltsplan der Partei zu veröffentlichen.
- (5) Reisen im Dienste der Partei oder zu Parteitagern können abgerechnet werden, wenn der Bundesvorstand diesen vorher zustimmt.

#### **§ 16 Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes**

Der Bundesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder durch Beschluss Gäste zulassen. Wortmeldungen der Gäste sind durch ein Mitglied der Partei anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

#### **§ 17 Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen**

Geltung der Wahlgesetze und Satzungen: Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

#### **§ 18 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament**

- (1) Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Parteitag gemäß § 8 Abs. 2 EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt.
- (2) Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern, die zur Europawahl stimmberechtigt sind.
- (3) An den Wahlen zur Aufstellung der Bewerber und ihrer Stellvertreter für die Europawahl dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden, in dem betreffenden Land wahlberechtigt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (4) Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Teilnahme- und Stimmberechtigung der Versammlungen sowie für die Verfahren für die Wahl der Bewerber, die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
- (5) Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze eins bis vier (1-4) sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 19 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer**

- (1a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums einvernehmlich und für mindestens zwei Jahre bestimmt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl und dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt. Den Vorsitz soll möglichst ein Volljurist, Rechtskundiger innehaben.

- (1b) Das Schiedsgericht ist im Einzelfall mit Beisitzern zu besetzen, die im Streitfall von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- (1c) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet. Sie ist dem nächsten Bundesparteitag zur Abstimmung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).
- (2) Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- (3) Ist schriftliche Wahl erforderlich, so gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Dabei genügt jeweils ein Wahlgang. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt; die nächsten werden Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

## **§ 20 Rechenschaftslegung**

- (1) Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
- (2) Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert (gemäß § 25 Abs.3 PartG) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet oder angezeigt (gem. § 25 Abs.3 PartG).
- (3) Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes (§ 24 PartG) ist dem Bundesvorstand von allen Gliederungen unverzüglich zu übersenden.
- (4) Die Landesverbände haben sicherzustellen, dass ihre Rechenschaftsberichte für das vergangene Jahr und die Rechenschaftsberichte ihrer nach geordneten Gliederungen bis spätestens 30. April eines jeden Kalenderjahres beim Bundesvorstand eingehen.

## **§ 21 Auflösung der Partei oder Gliederung**

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von  $\frac{3}{4}$  der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der Antrag mindestens sechs Wochen vorher den örtlichen Gruppen mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Die Einladungsfrist zu diesem Bundesparteitag ist mindestens sechs Wochen. Auch bei einer Verschiebung des Bundesparteitages gilt die Sechs-Wochen-Frist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr.11 des Parteiengesetzes (PartG) erforderlichen Urabstimmung.
- (2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von  $\frac{3}{4}$  der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss

berechtigt den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, einen neuen Landesverband zu gründen.

- (3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Bundesverbandes der LD ist mit seinem Vermögen wie folgt zu verfahren: Die vom Bundesverband verwalteten Spenden und Beitrags-Anteile der regionalen Verbände und Gruppen werden diesen zugeführt. Das verbleibende Vermögen wird allen Mitgliedern, die am Ende des Bundesparteitages auf dem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, noch Mitglied der Liberalen Demokraten sind, zugerechnet, anteilig gewichtet nach ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden in den letzten zehn Jahren. Soweit noch Landesverbände bestehen, gehen die Anteile von deren Mitgliedern zunächst an die Landesverbände, den bundesdirekten Mitgliedern wird ihr Anteil ausgezahlt. Vor Vollzug und Umsetzung müssen die gesetzlichen Vorgaben und Fristen eingehalten werden.
- (5) Bevor nach Absatz 4 verfahren wird, muss durch die gewählten Rechnungsprüfer der jeweiligen Gliederung eine Rechnungsprüfung erfolgen, ersatzweise durch die gewählten Rechnungsprüfer der nächsthöheren Gliederung. Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächsthöherer Gliederung verwaltet. Auf dem Parteitag, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen zwischen den Gliederungen mehr getätigt werden.

## § 22 Urabstimmung

- (1) Durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages, fünfzehn Prozent (15 %) der Mitglieder, eines Landesverbandes, kann ein Antrag oder eine Resolution zur Urabstimmung der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Der Urabstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit "ja" oder "nein" möglich ist. Der Bundesvorstand setzt die Zeit der Urabstimmung fest. Er ist für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel verantwortlich.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb der örtlichen Gruppen vorgenommen, deren Vorstände für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich sind. Sie haben über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden und dem Vorstand der nächsthöherer Gliederung zuzuleiten.

## § 23 Verbindlichkeit der Satzung

- (1) Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
- (2) Änderungen der Bundessatzung sind nur möglich, wenn auf Bundesparteitag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung befürworten. Hierbei gilt das relative Verhältnis zwischen Befürwortern und Ablehnern des Änderungsantrages.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen haben auf das Verhältnis keinen Einfluss. Änderungen der Bundessatzung treten am ersten Tag nach Ablauf des Bundesparteitages in Kraft.

- (3) Diese Satzung tritt am 06. September 2020 in Kraft.

**Impressum:**

Liberales Demokraten – Die Sozialliberalen  
Postfach 1325, 71203 Leonberg  
Telefon: 0151 – 283 483 05  
bundesvorstand@liberale-demokraten.de

liberale-demokraten.de

## **Beitrags- und Finanzordnung Liberaler Demokraten – Die Sozialliberalen**

Gemäß §2 Abs. 7 der Bundessatzung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 Euro pro Monat und ist entweder per Überweisung oder durch Lastschrift, zu entrichten. Er sollte dem persönlichen Einkommen angemessen gewählt werden (ca. 1% des monatlichen Einkommens).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Menschen mit niedrigem Einkommen beträgt mindestens 2 Euro pro Monat. Ein niedriges Einkommen liegt vor, wenn 5 Euro mehr als 1% des monatlichen Einkommens ausmachen.
- (3) Nach Vorlage triftiger Gründe kann die untere Beitragsuntergrenze durch den zuständigen Gebietsverband bis auf 0 Euro gesenkt werden.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden pro angebrochenem Monat berechnet. Mitgliedsbeiträge von monatlich unter 5 Euro können nur halbjährlich oder jährlich entrichtet werden, solche unter 2 Euro nur jährlich. Bei höheren Beträgen ist eine vierteljährliche Zahlungsweise möglich, bei Beträgen über 10€ pro Monat auch eine monatliche.
- (5) Der Bundesverband erhält die Mitgliedsbeiträge bundesunmittelbarer Mitglieder und die vom Bundesparteitag beschlossenen Bundesanteile von vierzig vom Hundert (40 %) der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gliederungen. Den Restbetrag erhalten die zuständigen Landesverbände für die ihnen zugeordneten Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend für örtliche Gliederungen, die keinem Landesverband angehören.
- (6) Ferner gilt allgemein folgender weiterer Verteilungsschlüssel:
  - a. Der Landesverband erhält 25%.
  - b. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%.
  - c. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.Sollte im Falle einer Aufteilung kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband oder Landesverband.
- (7) Bei großen, bundesweiten Aktionen können diese Umlagen in Absprache mit den Schatzmeistern erhöht werden.
- (8) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt zum 06.09.2020 in Kraft.